

Evang. Kirchenbezirk Besigheim

Reisekostenabrechnung (Ausbildungsvikare, Pfarrer/innen z.A., Pfarrer/innen)

Rechtsgrundlage : §§ 37 und 75 Württ. Pfarrergesetz vom 02.03.1989 (Abl.54 S.38)
i.V. mit der Reisekostenordnung (RKO) vom 19.10.1994 (Abl.56 S.309)
in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Für den Kirchenbezirk Besigheim wird folgendes festgelegt:

1. Dienstbereich im Sinne § 3 Abs. 2 RKO ist grundsätzlich der Evang. Kirchenbezirk Besigheim.

2. Dienstreisen innerhalb dieses **Dienstbereichs** gelten generell als genehmigt.

3. Dienstfahrten außerhalb dieses **Dienstbereichs** werden genehmigt für Fahrten nach

Ludwigsburg: Krankenhaus Altenheime
Landratsamt (mit allen Kreisdienststellen)
Kirchliche Verwaltungsstelle
Friedhof und Krematorium
Büro des Schuldekans

Bietigheim-
Bissingen: Krankenhaus Altenheime
Psychosoziale Beratungsstelle des Kreisdiakonieverbandes

Heilbronn: Krankenhaus

Löwenstein: Ev. Tagungsstätte Krankenhaus

Weinsberg: psychiatrische Klinik

Stuttgart: zu kirchlichen Dienststellen und Werken;
hier sind in der Regel öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen

4. Dienstfahrten zu Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit einem Bezirksamt oder dem entsprechenden Dienstauftrag stehen (z.B. KthA, KDV, Erwachsenenbildung usw.) der Landkreise Ludwigsburg und Heilbronn sowie der Stadt Stuttgart.

5. Für alle anderen Fahrten ist – auch aus versicherungsrechtlichen Gründen – eine Dienstreisegenehmigung notwendig.

Sie ist vor Antritt der Fahrt beim Dekan einzuholen und der Abrechnung beizulegen.

6. Verkehrsmittel

Auf dem Dienstreise-Antragsformular ist zu vermerken, ob die Dienstreise mit dem PKW notwendig ist oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt wird.

§ 6 RKO bestimmt: „Für Dienstreisen und Dienstgänge sind grundsätzlich regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen“ (vgl. jedoch § 7 Abs. 1).

7. Fahrtenbuch : Es ist ein Fahrtenbuch (handelsüblich oder mit PC) zu führen, soweit im Gemeindedienst nicht die pauschale Reisekostenentschädigung (sog. „Innerortspauschale“) in Anspruch genommen wird.

Wesentlicher Inhalt :

- a) Tag, Ziel und Anlass der Dienstreise.
- b) gefahrene Kilometer
- c) Namen der mitgenommenen Personen, für die eine Mitfahrervergütung beansprucht wird.

(Eintragungen im handelsüblichen Fahrtenbuch bitte lesbar !)

Das Fahrtenbuch dient als Nachweis für die Steuerfreiheit der Kilometervergütung.

8. Abrechnung : Die Fahrtenbücher sind vierteljährlich bei der Verwaltungsstelle einzureichen.

Die sachliche Richtigkeit wird durch den Dekan bestätigt.
(§ 7 RKO).

Der **Anspruch** auf Erstattung von Fahrkosten **verjährt nach einem Jahr**.

9. Erstattungen a) für privat-eigenen PKW (§ 7 RKO)	Fahrten <u>innerhalb</u> des Dienstbereiches	0,35 € / km
	Fahrten <u>außerhalb</u> des Dienstbereiches	
	- mit Dienstreisegenehmigung für PKW-Benutzung	0,35 € / km
	- mit Dienstreisegenehmigung anstelle zumutbarer Benutzung öffentl. Verkehrsmittel	0,16 € / km
	Je Mitfahrer	+ 0,02 € / km
	Benutzung eines Fahrrades	0,04 € / km

Mit der Kilometervergütung sind alle dem Kraftfahrzeughalter aus der dienstlichen Benutzung seines privateigenen Kraftfahrzeugs erwachsenden Aufwendungen abgegolten.

- b) Öffentliche Verkehrsmittel**
(§ 6 RKO)
- Die notwendigen Fahrten werden auf Vorlage der entsprechenden Belege erstattet
Bitte darauf achten, dass günstige Tarife genutzt werden,
z.B. Mehrfahrtenkarten bei regelmäßigem Schulunterricht

10. Besonderheiten :

- ◆ Sind Dienort und Wohnort nicht identisch, sind Fahrten zwischen Wohn- und Dienort als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusehen. Reisekosten können hierfür nicht gewährt werden.
- ◆ Für Fahrten zu den Pfarrkonventen gelten Sonderbestimmungen des OKR. Die Fahrtkosten sind in der Regel mit dem an die Teilnehmer ausbezahlten Pauschbetrag abgegolten und können nicht gesondert abgerechnet werden.
- ◆ Fahrten für Fort- und Weiterbildungen können über die Steuererklärung geltend gemacht werden.
- ◆ Keine Reisekosten im Sinne der RKO sind beispielsweise Fahrten anlässlich ausgeschriebener Freizeiten, zur Partnergemeinde oder dgl.
Diese Fahrten sind den entsprechenden Kosten zuzuordnen und ggf. umzulegen.

- 11. „Innerortspauschale“ :** Ein Fahrtenbuch ist nicht zu führen, wenn die pauschale Reisekostenentschädigung in Anspruch genommen wird.
Lt. Mitteilung des OKR vom 25.04.2001 – AZ 21.32-1 Nr. 66/6 beziffert sich diese ab 01.01.2002 auf jährlich 343,- Euro.
Bei eingeschränkten Dienstaufträgen entsprechend gekürzt.
Die Pauschale ist steuerpflichtig.

12. Hinweis für Ausbildungsvikare

Die Führung eines Fahrtenbuches ist zwingend.

Fahrten zum Pfarrseminar/Haus Birkach zu Kursvorbereitungen, Kursen und Studientage werden ausschließlich über Birkach abgerechnet.

Fahrten die mit der Hausarbeit zusammenhängen bzw. zu Bibliotheken oder zur Abgabe der Prüfungspredigt im Dekanatamt können nicht abgerechnet werden.

Besigheim, im August 2005
Luscher, Dekan

Aktualisiert am 04.07.2017